



FFH-Gebiet 2547-302

„Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen und Wrechen“

Fachbeitrag Wald
15. August 2010

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Christian Gäth
VA Ricarda Pries
FOR Kerstin Lehniger
FA Dietmar Frömdling

Mitwirkung von:



OGF mbH
Dienstleistungen für die Forstwirtschaft

OGF - Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH,
Hebbelstraße 41 • 14469 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	13
1.4. Schutzgebiete	15
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	15
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	17
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	17
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	19
1.6.1 Gemeldete und erfasste Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie	19
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	22
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	24
2.1 Begriffe	24
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	25
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	25
2.4 Verwendete Unterlagen	26
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	27
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	27
4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	27
4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130	27
4.1.2 Moorwälder 91D0*	28
4.1.3 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen	29
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN	30
5.1 Defizitanalyse	30
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	31
5.2.1 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	32
5.2.2 Moorwälder – WLRT 91D0*	35
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	37
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	37

6.2 Kostenmanagement	41
6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	41
6.3 Vertragsnaturschutz	42
7. ANLAGEN	43
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	43
7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern	44
7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	45
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	46
7.5 Tabelle Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130	47
7.6 Verordnung zur Festsetzung des Naturparks Feldberger Seenlandschaft	61
7.7 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Feldberger Seenlandschaft	62
7.8 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hinrichshagen	63
7.9 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	64
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	65
7.11 Waldrandgestaltung	66
7.12 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	67
7.13 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	68
7.14 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	69
7.15 Kartendarstellungen	70
7.15.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	70
7.15.2 Schutzgebiete	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2547-302 Meldeunterlagen Teil1	7
Abbildung 2: FFH-Gebiet 2547-302 Meldeunterlagen Teil2	8
Abbildung 3: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke	9
Abbildung 4: Übersicht über die Substrat- und Nährkraftverteilung im FFH-Gebiet	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Holzboden)	13
Tabelle 2: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand mit Blöße)	14
Tabelle 3: Relevante Brutvogelarten nach VS-Richtlinie	16
Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	18
Tabelle 5: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	19
Tabelle 6: Auszug aus Tabelle Anhang 7.5	20
Tabelle 7: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 91D0*	21
Tabelle 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	23
Tabelle 9: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	27
Tabelle 10: Auswertung Moorwälder 91D0*, BE1	28
Tabelle 11: Auswertung Moorwälder 91D0*, BE2	28
Tabelle 12: Auswertung Moorwälder 91D0*, BE3	29
Tabelle 13: Fläche der Waldlebensraumtypen und ihr Flächenanteil am Gesamtwald (Holzboden)	29
Tabelle 14: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I	31
Tabelle 15: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130-A	32
Tabelle 16: Geplante Altholzinseln	34
Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91D0*	35

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen und Wrechen“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx
² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet 2547-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen und Wrechen“ liegt zwischen der B 198 im Norden und der L 341 im Süden. Es wird durch die Ortschaften Hinrichshagen im Norden, Krumbeck und Lichtenberg im Westen, Wrechen im Süden und Grauenhagen im Osten begrenzt.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Mecklenburg-Strelitz. Es hat insgesamt eine Größe von ca. 2.564 ha, davon sind ca. 1.185 ha Holzbodenfläche.

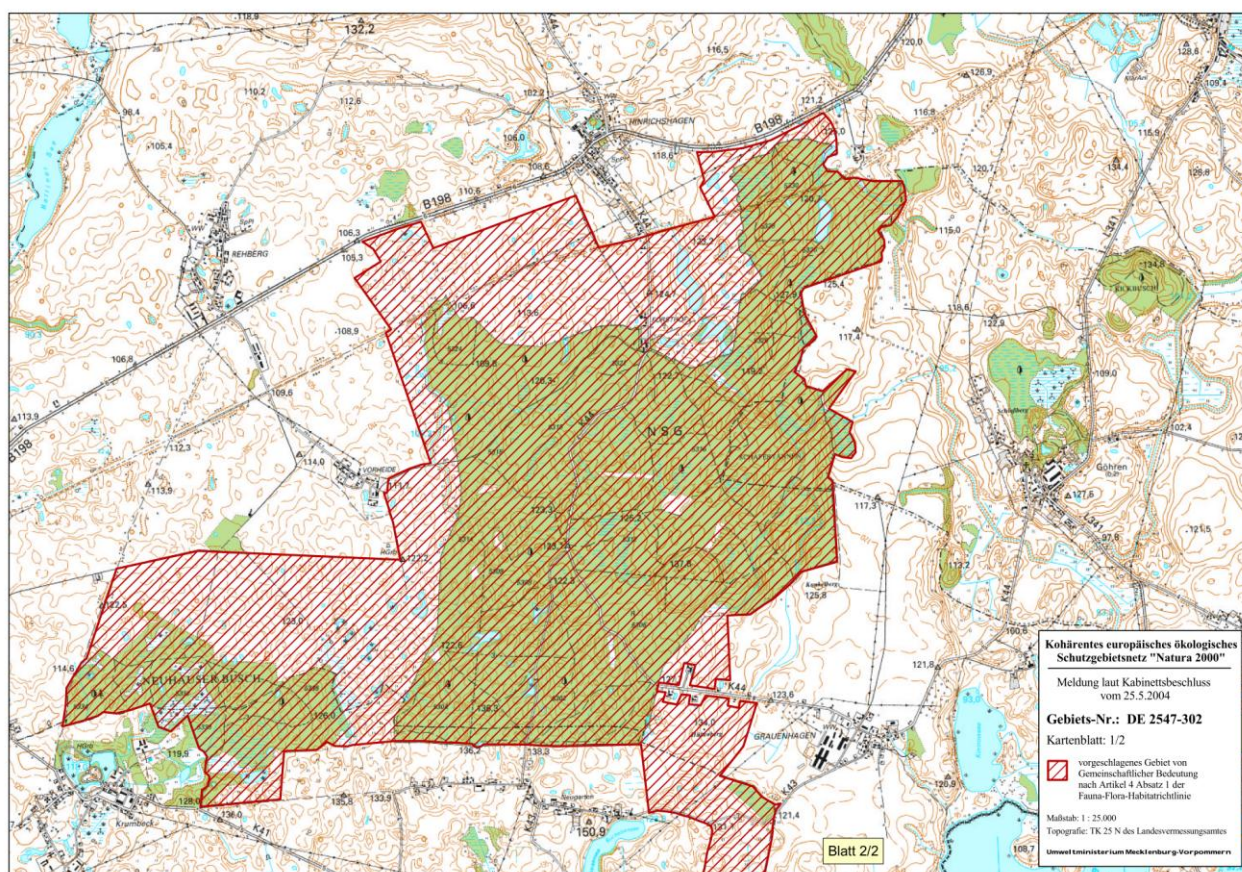


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2547-302 Meldeunterlagen Teil1

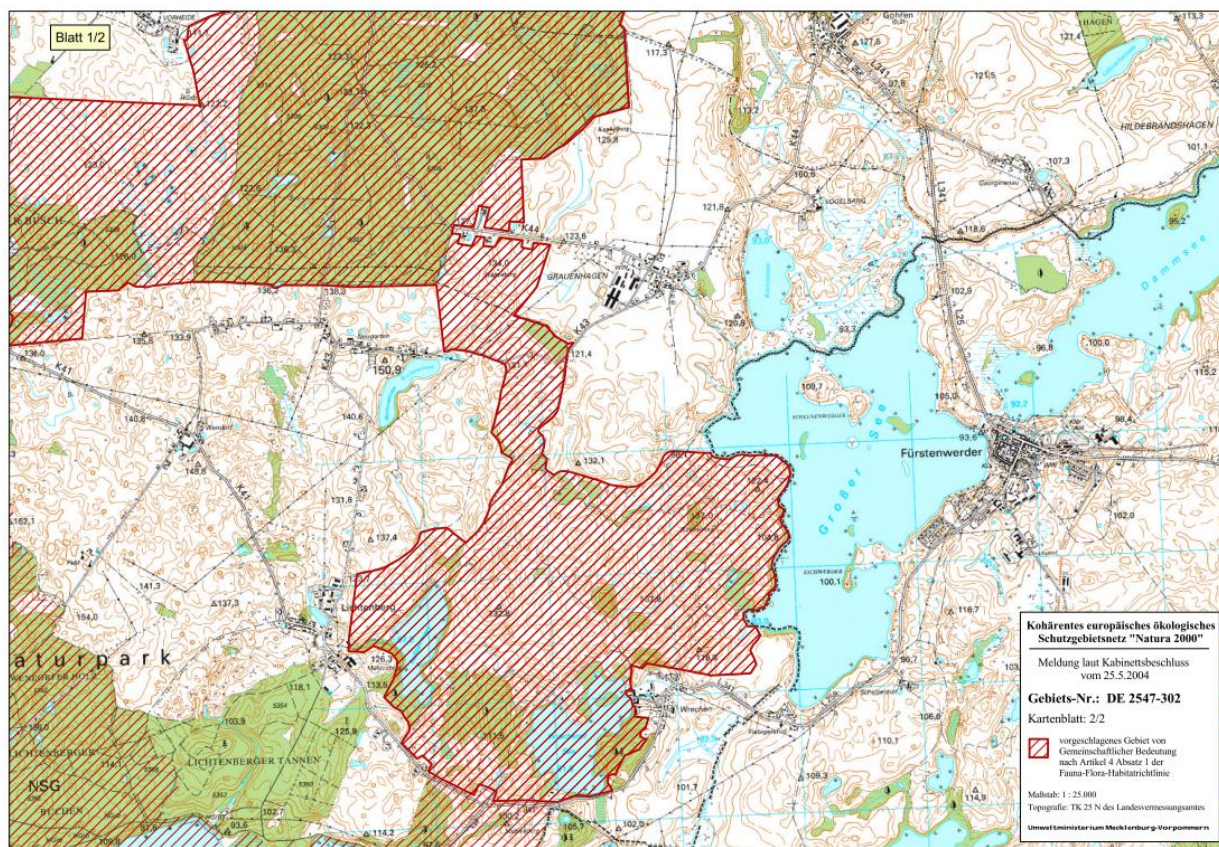


Abbildung 2: FFH-Gebiet 2547-302 Meldeunterlagen Teil2

Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

Die bearbeiteten Flächen liegen überwiegend im Wuchsgebiet Mittelmecklenburger Jungmoränenland (06)- Wuchsbezirk der Feldberger Hügelmoräne (05).

Der Wuchsbezirk grenzt im Südosten des Wuchsgebietes an das Land Brandenburg. Er umfasst die Feldberger Seenlandschaft und liegt zwischen den Städten Neustrelitz und Woldegk. Gemeinsam mit dem Wuchsbezirk der Düsterförder Sandhochfläche bildet er aufgrund der kollinen Geländeausprägung einen gesonderten Großklimabereich.

Im äußersten Nordwesten berührt die FFH-Gebietsfläche noch den Wuchsbezirk Ostmecklenburg-vorpommersches Jungmoränenland (03)- Helpt-Brohmer Höhenmoräne (07).

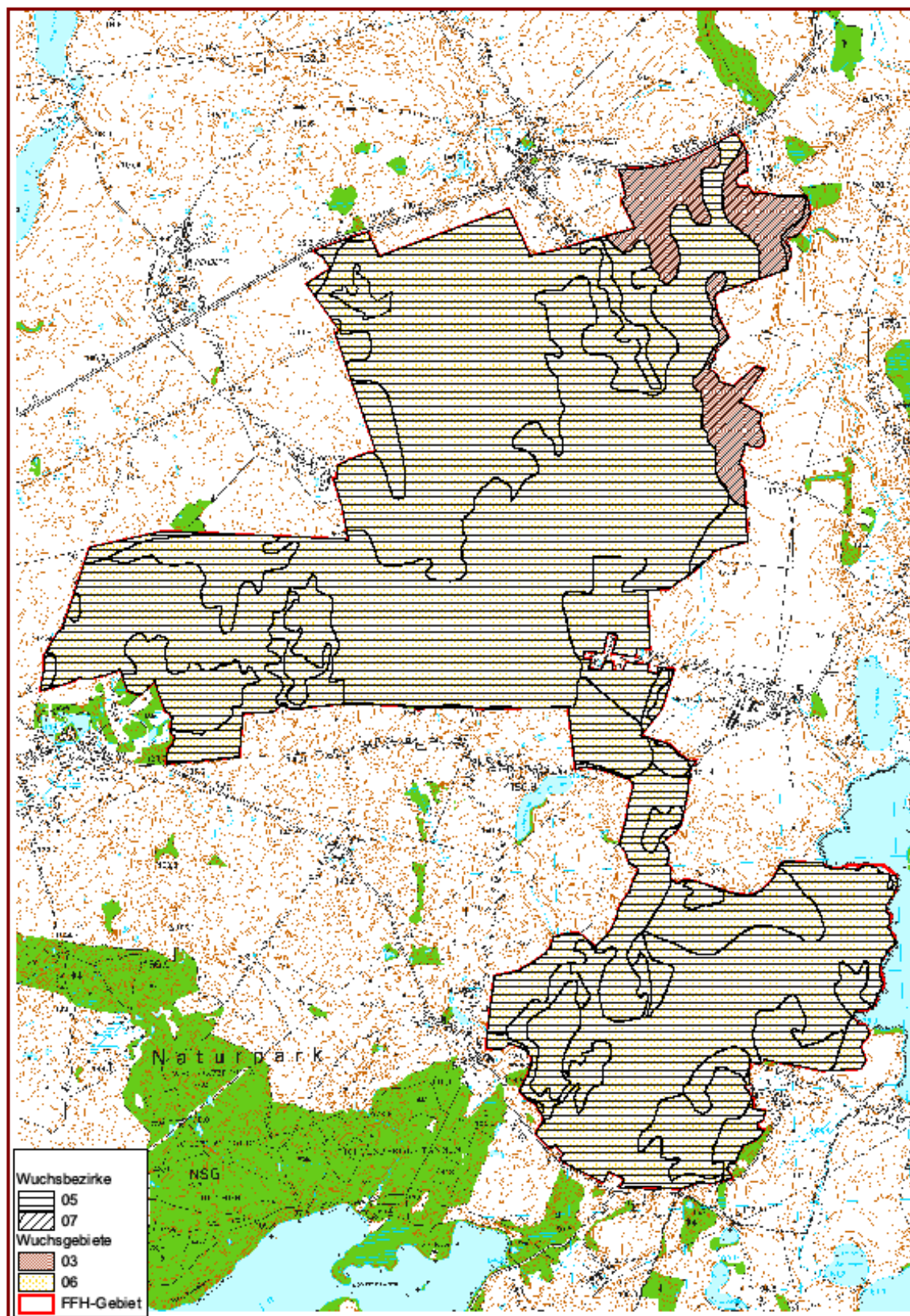


Abbildung 3: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

Geologie

Erdgeschichtlich handelt es sich bei diesem Gebiet um eine weichselglaziale Landschaft, die sich im Rückland der Pommerschen Hauptendmoräne befindet. An die Feldberger Endmoränengabel, als Teil dieser Endmoräne schließt sich nach Norden ein Hochgebiet an, dessen Zugehörigkeit zur Endmoränenkerbe umstritten ist. Das FFH-Gebiet liegt auf dieser Hochfläche. Die Moräne besitzt neben Vollformen mit höherer Reliefenergie im Bereich der Wrechner Gewässerlandschaft schwach wellige bis wellige Reliefausbildungen im Hinrichshagener Wald und Neuhauser Busch. Der Geschiebemergel weist nur sehr wenige, auflagernde Nachschüttungen auf. Nach den beteiligten Substraten handelt es sich um Lehm–Sand- bis Sand–Lehm-Mosaik. Reine Sande kommen kaum vor. Hohlformen haben sich durch Einbrüche von Toteis mit zunehmender Erwärmung gebildet. Sie beherbergen Seen und Moore. Durch die Wrechner Seelandschaft führt eine ehemalige Schmelzwässerabflussbahn, die sich durch aneinandergereihte, meist klare Seen bzw. Niederungen relativ gut nachweisen lässt. Kleineren Seen sind im Holozän teilweise ausgetrocknet, zugeschüttet bzw. vermoort. Die großen Seen weisen teilweise vermoorte Ränder auf. An steilen Rändern sind sowohl Trockenbereiche mit Abtragungsböden als auch luftfeuchtebegünstigte, frisch Bereiche mit Auftragsböden entstanden. In Schmelzwasserrinnen und Bachtälern sind pleistozäne Bodenbildungen durch allochthone organische Substanzen mehrere Dezimeter stark verschüttet wurden. In geringem Umfang haben sich fluviatil Auenlehme bis sandige Auensedimente im extraperiglaziären Milieu gebildet.

Im Gebiet überwiegen Lehme und Tieflehme. Die Ausstattung mit Kalk ist unterschiedlich. In flächigen Arealen findet man Bändersande. Sie sind Vergesellschaftungen von Bändersand-Braunerden mit lehmunterlagerten Sand-Braunerden. Auch hier ist die Ausstattung mit Kalk in den Unterböden recht unterschiedlich. Hinzu kommen Areale mit hydromorph geprägten Lehmen und Tieflehmen zu finden.

In einer Vielzahl von kleineren Becken und Rinnen entstanden hydromorphe, organische und mineralische Substrate über kompakten Lehmen. Es sind überwiegend humose, lehmige Sande mit einem organischen Substanzgehalt zwischen 3 bis 15 % oder gering bis mehrere Dezimeter mächtige Torfe mit über 30 % Gehalt an organischen Bestandteilen. Sehr selten sind die humusreichen Oberböden durch grundwasserbeherrschte Sande unterlagert.

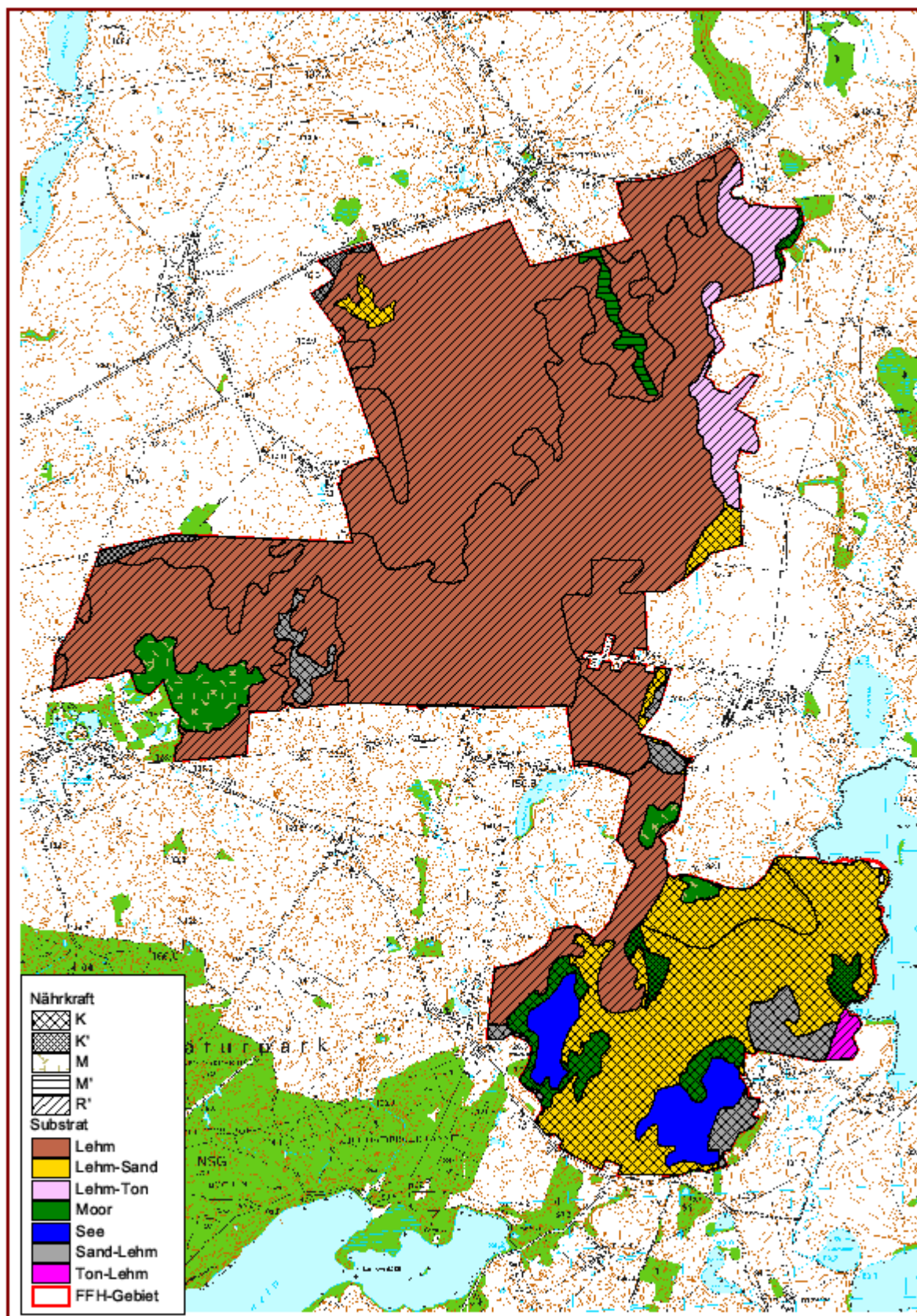


Abbildung 4: Übersicht über die Substrat- und Nährkraftverteilung im FFH-Gebiet

Klima

Das Ostmecklenburg-Nordbrandenburger Seenkollinklima oder Feldberger Klima „zeta“ ist eine Besonderheit. Hier überlagern sich die bei den Kollinklimaten zugeschriebenen Abweichungen vom umgebenden Planarklima Beta durch den Seenreichtum der Region. Prägende Eigenschaft für den Wuchsbezirk ist, dass im Vergleich zum Wuchsgebiet um 2-3 % höhere Niederschläge zu erwarten sind. Das Jahresmittel der Niederschlagssummen wird für die Wetterstation Feldberg mit 599 mm und für Lichtenberg mit 605 mm angegeben. Der niederschlagsreichste Monat ist der Juni. Als niederschlagsärmster Monat wird der Februar angeführt. Der Waldanteil mit 39,6 % und der reichliche Seenanteil dürften sich positiv auf eine erhöhte Luftfeuchte im Jahr und in der Vegetationszeit auswirken.

Der beschriebene Großklimabereich zeta gehört zur Klimastufe „Feuchtes Tieflandsklima“ (f). Das Jahresmittel der Temperatur für die Wetterstation Neustrelitz wird mit 8,03 °C für den Zeitraum 1961-90 angegeben. Das Mittel der Temperatur in der Vegetationszeit ist 14,94 °C. Der wärmste Monat ist der Juni. Der kälteste Monat ist der Januar, wobei im Februar die niedrigste Wintertemperatur mit -26,5 °C im Zeitraum 1951-75 gemessen wurde. Die Luftfeuchtigkeit wird mit 81,2 % angegeben. Es gibt durchschnittlich 69 Nebeltage im Jahr.

Relief- und bodenbedingte Kleinklimaabweichungen sind möglich. Besonders die Steilhänge am Roßbauersee mit Abtragsböden in reliefbedingten frischen bzw. trocknen Lagen sowie Tieflehm-Humusstaugleyen mit reliefbedingter kurzzeitiger mäßiger Stauwasserbeherrschung in Abteilung 6448 sind von Interesse. Dies gilt auch für die nach Norden und Süden exponierten Hänge der Abteilungen 6443 und 6445. Reliefbedingte frische Standorte mit Hangwäldern sind ebenfalls zu finden. Durch die Abteilung 7410 verläuft von Norden nach Süden ein ca. 500 langes Kerbtal, das reliefbedingt frisch ist.

Hydromorphie

Auf der leicht welligen Moräne im Hinrichshagener Wald sind überwiegend grundwasserfreie anhydromorphe Standorte zu finden. Es gibt hier nur ein Fließgewässer in der Abteilung 7415. Dennoch war schon im Dezember 2009 und auch bei der Schneeschmelze im Oberboden der Lehme und Tieflehme ein sehr hoher Wassergehalt zu beobachten. In Hangnischen bildeten sich Rinnsale bis zeitweilig Bäche, die die kleinflächigen moorigen oder bruchartig Bereiche, die Sümpfe und mineralischen Naßstandorte speisen. In der Vegetationsperiode leben die Sümpfe von den immer wieder abfließenden Regenwässern, von der Wasserspeicherung in den Torfkörpern und der Abdichtung durch die Lehme.

Im Nordteil des Hinrichshagener Waldes und Neuhauser Busch sind die Lehm Böden stauwasserbeherrscht bis stauwassernah. In Kombination mit den Bodenformen sind diese

Lehmstandorte: dauerfeucht (N..2), wechselfeucht (N..2w), frisch (T..1) oder wechselfrisch (T..1w).

Größere Areale der mineralischen Nassstandorte gibt es nur in den Abteilungen 7415 und 7442. Die vermoorten Uferbereiche des Wrechner Sees sind ständig bis langfristig überwässert.

Nährkraft

Die grundwasserfreien lehmigen Standorte sind i.d.R. reiche (R) und kräftige (K) Böden. Bei den organischen und mineralischen Nassstandorten ist die gesamte Palette der Nährkraftausstattung zu finden. Der Schwerpunkt liegt hier bei den kräftigen (K) Standorten.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH-Gebiet dem Forstamt Lüttenhagen und hier den Revieren Feldberger Hütte und Bredenfelde zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes.

Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Holzboden)

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	75,56
Kommunalwald	0,05
Privater Gemeinschaftswald	0,04
Privatwald	21,67
Anderer Privatwald	2,68

Standorts- und Baumartenverteilung im Wald**Tabelle 2: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand mit Blöße)**

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)	Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Rotbuche	538,42	44,77	Roßkastanie	2,12	0,18
Stieleiche	131,62	10,94	Winterlinde	1,99	0,17
Gemeine Fichte	105,96	8,81	Baumweide	1,52	0,13
Roterle	98,92	8,22	Moorbirke	1,50	0,12
Hainbuche	81,02	6,74	Sitkafichte	1,30	0,11
Gemeine Birke	77,64	6,46	Japanische Lärche	1,09	0,09
Europäische Lärche	50,99	4,24	Blöße	0,88	0,07
Gemeine Kiefer	28,13	2,34	Rüster	0,79	0,07
Bergahorn	24,03	2,00	Spitzahorn	0,68	0,06
Gemeine Esche	19,47	1,62	Roteiche	0,42	0,03
Aspe	15,71	1,31	Robinie	0,26	0,02
Weißerle	9,05	0,75	Traubeneiche	0,20	0,02
Vogelkirsche	5,71	0,47	Balsampappel	0,10	0,01
Grüne Douglasie	3,21	0,27	Summe	1202,73	100,00

Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	Fläche, ha	%
ziemlich arme Sümpfe	OZ2	3,11	0,26
ziemlich arme Brücher	OZ3	1,56	0,13
mäßig nährstoffhaltige Offensümpfe	OM1	2,5	0,21
kräftige Offensümpfe	OK1	35,31	2,94
kräftige Sümpfe	OK2	50,54	4,20
kräftige Trockenbrücher	OK4	0,64	0,05
Summe organische Nassstandorte		93,66	7,79
mäßig nährstoffhaltige (dauer-)nasse Standorte	NM1	2,82	0,23
mäßig nährstoffhaltige (dauer-)feuchte Standorte	NM2	1,18	0,10
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK2	28,25	2,35
reiche (dauer-)nasse Standorte	NR1	3,08	0,26
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR2	42,97	3,57
reiche (dauer-)frische Standorte	NR3	0,36	0,03
Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte		78,66	6,54
überflutungsnasse kräftige Standorte	ÜK0	0,74	0,06
überflutungsfeuchte reiche Standorte	ÜR1	1,74	0,14
Überflutungsstandorte		2,48	0,21
kräftige frische Standorte	K1	101,08	8,40

kräftige mittelfrische Standorte	K2	483,7	40,22
kräftige trockene Standorte	K3	8,25	0,69
reiche frische Standorte	R1	46,4	3,86
reiche mittelfrische Standorte	R2	386,98	32,18
Unvernässte Standorte		1026,41	85,34
nicht kartiert		1,52	0,13
Gesamtsumme		1202,73	100,00

Die Standortsverteilung zeigt den bestimmenden Einfluss der unvernässten, reichen und kräftigen Standorte auf das Standortsmosaik des FFH-Gebietes. Ca. 14% der Waldfläche werden durch organische bzw. mineralische Nassstandorte besserer Trophie bestimmt.

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet besteht zu ca. 47% aus Wald (Holzbodenfläche). Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist fast vollständig Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden (siehe Anlage 7.15.2).

Vogelarten nach VS-RL

Ein besonderes Schutz- und Managementanfordernis im Sinne der Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie besteht für

- alle Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, sofern mindestens 1 Brutpaar regelmäßig im Gebiet vorkommt und
- die regelmäßig im Gebiet brütenden Zugvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Europa (BirdLife International 2004) oder einer Gefährdungssituation im Land Mecklenburg-Vorpommern (entsprechend der Roten Liste 2004, Gefährdungskategorien 1 bis 3), sofern im Gebiet mindestens 2 % der landesweiten Population vorkommen (Schutz und Management finden in den populationsgrößenmäßig geeigneten Gebieten statt).

In Tabelle 3 sind alle im SDB der Europäischen Kommission gemeldeten Vogelarten sowie weitere aktuell ermittelte Vogelarten (Arten nach Anhang I und Zugvogelarten) wiedergegeben, für die im o. g. Sinne ein besonderes Schutz- und Managementanfordernis besteht. Ein solches besteht im Gebiet nur für Brutvögel. Die Vorkommen und Habitate dieser Vogelarten stellen, sofern sie mit dem Brutgeschehen in Verbindung stehen, maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets dar. Die übrigen Arten besitzen sowohl in Europa als auch im Land stabile oder zunehmende Populationen, so dass spezielle Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten derzeit nicht erforderlich sind. Sie werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt.

Tabelle 3: Relevante Brutvogelarten nach VS-Richtlinie

EU-Code	Deutscher Artnamen	Anzahl BP (aktuell)	Erhaltungszustand der Habitat lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
A089	Schreiadler	4 (1)	C	C
A238	Mittelspecht	42 ²	B	B
A236	Schwarzspecht	8-14	B	A
A320	Zwergschnäpper	6 ² -21 ³	B	B
A075	Seeadler	1	B	A
A074	Rotmilan	3-6	B	B
A094	Fischadler	1	B	B
A021	Rohrdommel	1-3	B	B
A031	Weißstorch	4	B	B
A338	Neuntöter	20-40	B	B
A246	Heidelerche	3-8	B	B
A072	Wespenbussard	1-2	B	B
A127	Kranich	30-40	B	A
A229	Eisvogel	2-5	B	B
A081	Rohrweihe	5-10	B	B
A307	Sperbergrasmücke	7-15	B	C
A073	Schwarzmilan	2-4	B	B
A340	Raubwürger	1-2	B	B
A223	Wendehals	3-5	B	B

² Kartierung 2006, ³ Kartierung 2007

(Anzahl BP (aktuell) und EHZ Habitate (aktuelle) im FFH-Gebietsteil des SPA, EHZ lt SDB bezieht sich auf das gesamte SPA)

Die Bestandsdaten und deren Entwicklung für die Großvogelarten Schrei, See- und Fischadler werden in jährlichen Erfassungen erhoben. Für die Arten Kranich, Mittelspecht und Zwergschnäpper wurden flächendeckende Kartierungen durchgeführt, so dass die Bestandsangabe auf genauen Zählungen beruht. Die Angaben zu den übrigen Arten sind Schätzungen, die auf der Grundlage von Zufallsbeobachtungen im Gebiet basieren. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Habitate aktuell bezieht sich auf den Teilraum FFH-Gebiet und führt daher nicht zu einer Änderung der Bewertung für das gesamte Vogelschutzgebiet.

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH-Gebiet liegen folgende nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiet: Hinrichshagen

Landschaftsschutzgebiet: Feldberger Seenlandschaft

Naturpark: Feldberger Seenlandschaft

Die Verordnungen zu den Schutzgebieten sind in den Anlagen 7.6.-7.8. enthalten.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

LRT-EU-Code / Artnamen	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	Seen und Kleingewässer mit natürlicher Trophie, naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	überwiegend von Wald umgeben
3160	Gewässer mit mit Wassermoos- und Wasserschlach-Schwebematten sowie Torfmoos-Schwingrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Torfmoosrasen in der Verlandungs- und Ufervegetation	im Wald gelegen
6510	Esxtensiv genutztes Grünland auf mineralischen Böden; fehlende Beschattung	Teilweise von Wald umgeben
7140	nährstoffarme (v. a. bezogen auf Stickstoff) Torfsubstrate mit ganzjährig hohen Wasserständen, fehlende Beschattung,	überwiegend im Wald gelegen
9130	kräftige bis reiche Standorte; Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln; angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
91D0*	arme bis ziemlich arme Moorstandorte mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand); natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse; hohe Grundwasserstände angrenzender Flächen	Wald-LRT
Bauchige Windelschnecke	Dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten, Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden,	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss, Habitate liegen teilweise im Wald
Große Moosjungfer	Vegetationsreiche Kleingewässer	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss, Habitate liegen teilweise im Wald
*Eremit, Juchtenkäfer	Alte strukturreiche laubholzreiche Wälder, Waldgebiete mit sehr alten Laubbäumen (v.a. Eichen und Buchen) mit Großhöhlen	Erhaltung und Vernetzung alter Laubbäume mit Großhöhlen Habitate liegen im Wald
Rotbauchunke	Vielfältige Kleingewässer und Senken meist in Grünlandgebieten	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss, Habitate liegen teilweise im Wald
Kammolch	Kleingewässer	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss Habitate liegen teilweise im Wald,
Europäische Sumpfschildkröte	Komplexe aus vielfältigen Kleingewässer und Trockenhängen	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss, Habitate grenzen teilweise an Wald
Mopsfledermaus	Alte strukturreiche laubholzreiche Wälder	Habitate liegen überwiegend im Wald
Fischotter	Naturnahe Gewässer	Uferbereiche liegen teilweise im Wald
Großes Mausohr	Alte strukturreiche laubholzreiche Wälder	Habitate liegen teilweise im Wald
Schreiadler	Alte strukturreiche laubholzreiche Wälder mit angrenzenden Grünlandkomplexen; Unzerschnittene Räume	Habitate liegen zu wesentlichen Teilen im Wald
Mittelspecht	Alte strukturreiche laubholzreiche Wälder	Habitate liegen im Wald
Schwarzspecht	Wälder	Habitate liegen im Wald
Zwergschnäpper	Alte strukturreiche laubholzreiche Wälder	Habitate liegen im Wald
Seeadler	Gewässer- und waldreiche Landschaften; Unzerschnittene Räume	Bruthabitat liegt im Wald

LRT-EU-Code / Artname	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
Rotmilan	Reichstrukturierte Landschaften mit Wald- und Grünlandanteilen	Bruthabitat liegt im Wald
Fischadler	Gewässer- und waldreiche Landschaften; Unzerschnittene Räume	Bruthabitat liegt im Wald
Rohrdommel	Gewässer mit ausgedehnten Röhrichten	Habitat teilweise am Waldrand
Weißstorch	Reichstrukturierte Landschaften mit Feuchtgebieten und Grünlandanteilen	Kein Waldbezug
Neuntöter	Grünland- und heckenreiche Landschaft	Reviere am Waldrand können durch Sukzession oder Aufforstung gefährdet sein
Heidelerche	Grünland- und heckenreiche Landschaft	Gefährdung durch Sukzession oder Aufforstung möglich
Wespenbussard	Reichstrukturierte Landschaften mit Wald- und Grünlandanteilen	Bruthabitat liegt im Wald
Kranich	Kleingewässer im Wald und Grünland	Habitate liegen teilweise im Wald
Eisvogel	Gewässer	Bruthabitate liegen teilweise im Wald
Rohrweihe	Gewässer mit Röhricht	Kein Waldbezug
Sperbergrasmücke	Grünland- und heckenreiche Landschaft	Reviere am Waldrand können durch Sukzession oder Aufforstung gefährdet sein
Schwarzmilan	Gewässer- und waldreiche Landschaften	Bruthabitat liegt im Wald
Raubwürger	Grünland- und heckenreiche Landschaft	Kein Waldbezug
Wendehals	Reichstrukturierte Landschaften mit Wald- und Grünlandanteilen	Bruthabitate z. T. im Wald gelegen

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 5: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Code	Lebensraumtyp	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächen-größe aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell ³
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	626,67	B	497,61	A
91D0*	Moorwälder	4,72	C	3,70	B
Summe Flächengröße		631,39		501,31	

In Tabelle 5 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Wald-Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommt aktuell ein prioritärerer Wald-Lebensraumtyp (91D0*) und ein nicht-prioritärer Waldlebensraumtyp (9130) vor.

³ Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde der Waldmeister-Buchenwald mit einer Flächengröße von 626,67ha gemeldet. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 497,61ha des WLRT identifiziert worden. Insgesamt ergibt sich damit eine Flächendifferenz von 129,06ha.

Die Ursachenanalyse führte zu folgenden Ergebnissen:

Tabelle 6: Auszug aus Tabelle Anhang 7.5

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 9130-Fläche:	129,06 ha
Flächenzusammenstellung:	
Falsche Baumartenzusammensetzung:	- 181,24 ha
Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort:	- 8,07 ha
Fehlende Holzbodeneigenschaft:	- 10,56 ha
WLRT-Fläche < 0,5 ha:	- 0,33 ha
Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:	- 28,16 ha
veränderte Flächengrößen des WLRT 9130:	+ 99,30 ha
Summe	- 129,06 ha

Tabelle 6 kann entnommen werden, dass die Hauptursache dieser Flächendifferenz in der falschen Baumartenzusammensetzung der gemeldeten 9130-Flächen liegt. Die Rotbuche ist zwar die prägende Baumart im FFH-Gebiet (ca. 45% Anteil), vielfach sind jedoch weitere Baumarten am Bestandaufbau beteiligt und die Rotbuche erreicht in den betroffenen Teilflächen nicht den nach Arbeitsanweisung erforderlichen Anteil von > 50%. Bereichsweise entspricht zudem der ausgewiesene Standort nicht den definierten lebensraumtypischen Standorten der Arbeitsanweisung. Durch Überlagerung von unterschiedlichen Kartengrundlagen sind weitere Differenzen entstanden.

Eine einzelflächenweise Darstellung der Ursachen für die Flächendifferenz ist in Anlage 7.5 zu finden.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde der prioritäre Waldlebensraumtyp Moorwälder* mit einer Flächengröße von 4,72ha gemeldet. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 3,70ha des WLRT ausgeschieden worden. Die Differenz von 1,02ha beruht insbesondere darauf, dass es sich entweder um nährstoffreichere Moore oder um Nichtholzböden handelt. Über die in der Binnendifferenzierung gemeldeten WLRT-Flächen hinaus wurde eine zusätzliche Moorwald-Fläche von 0,67ha aufgenommen.

Eine einzelflächenweise Darstellung aller Ursachen der Abweichung von Binnendifferenzierung und aktuellen Kartierergebnissen ist in Tabelle 7 ersichtlich.

Tabelle 7: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 91D0*

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 91D0 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)								
				(3)	(2)	(3)	(3)	(2)	(2)	(Info)	(2)	(1)
				starke Entwässerung bereits vor 2004	nährstoffreichere Moore	sonstiger falscher Standort	Falsche Baumartenzusammensetzung	WLRT-Fläche < 0,5 ha	Fehlende Holzbodeneigenschaft	Offenland-LRT (ha)	anderer WLRT (ha)	Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 3 5 6443 c 0	0,58				X							
1 0 3 5 6447 c 0	0,46	0,74	0,28									
1 0 3 6 7409 b 1	0,21				X							
1 0 3 6 7409 b 5	0,02											X
1 0 3 6 7409 x 3	0,37								X			
1 0 3 6 7413 a 1	0,02											X
1 0 3 6 7413 a 11	0,53				X							
1 0 3 6 7413 x 2	0,41								X			
1 0 3 6 7413 x 7	0,16								X			
1 0 3 6 7414 a 3	0,35				X							
1 0 3 6 7414 b 0	0,62				X							
1 0 3 6 7432 a 6	-	0,67										
1 0 3 6 7432 x 1	0,01											X
1 0 3 6 7438 c 2	0,21	0,68	0,47									
1 0 3 6 7438 c 3	0,54	1,61	1,07									
1 0 3 6 7438 d 0	0,01											X
1 0 3 6 7438 x 11	0,09								X			
ohne Forstadresse	0,13											X
Summe	4,72	3,70	1,82	0,00	2,29	0,00	0,00	0,00	1,03	0,00	0,00	0,19

**Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller
WLRT 91D0-Fläche:**

1,02 ha

Flächenzusammenstellung:

nährstoffreichere Moore:	- 2,29 ha
fehlende Holzbodeneigenschaft:	- 1,03 ha
anderer WLRT:	- 0,60 ha
Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:	- 0,19 ha
neu ausgewiesene Flächen WLRT 91D0:	+ 0,67 ha
veränderte Flächengrößen des WLRT 91D0:	+ 1,82 ha

Summe - 1,02 ha

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Wald-Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritär er LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9130	-	-	-	X
91D0*	X	-	X	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der geschützten Biotoptypen nach §20 NatSchAG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst M-V
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst M-V
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst M-V, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V; Abteilung Naturschutz 20010

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet 2547-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen und Wrechen“ wird für die Bearbeitung des Waldlebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwald) nicht in räumlich getrennte Bewertungseinheiten aufgeteilt. Damit erfolgt die Auswertung aller vorhandenen Flächen, die dem WLRT 9130 entsprechend, für das gesamte FFH-Gebiet zusammenfassend.

Der nachgewiesene prioritäre WLRT 91D0* (Moorwälder) hingegen wurde in drei unterschiedliche Bewertungseinheiten aufgeteilt. Die Zuordnung der Einzelflächen zu den Bewertungseinheiten erfolgte dabei auf Grundlage der hydrologischen Gegebenheiten. Die jeweiligen Bewertungseinheiten stellen aus hydrologischer Sicht eigene Systeme dar, die nicht miteinander verbunden sind.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 9: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter		
LRT-Fläche (ha)	497,61	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		B
Anteil der RPH (%)	56,78	C
Überlappungsphase (%)	1,03	
Altholzinseln (%)	6,32	A
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	-	
Arteninventar		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	95,24	A
Auftreten von Störzeigern (%)	Keine	
Tier- und Pflanzenarten	-	
Beeinträchtigungen		A
Fahrspuren (%)	0,22	A
Bodenbearbeitung (ha)	keine	A
Schäden an Waldvegetation (%)	0,35	A
Gesamt		A

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A eingestuft.

4.1.2 Moorwälder 91D0*

Tabelle 10: Auswertung Moorwälder 91D0*, BE1

Parameter	BE1	
Forstadresse	Abt. 6447c0	
LRT-Fläche (ha)	0,74	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		A
Natürliche Dynamik (%)	>75	A
Arteninventar		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100	A
Bodenvegetation (%)	> 90	
Auftreten von Störzeigern (%)	0	
Tier- und Pflanzenarten	-	
Beeinträchtigungen		B
Entwässerung	keine wesentlichen Veränderungen	B
Gesamt		A

Der Erhaltungszustand der Bewertungseinheit 1 des Wald-Lebensraumtyps 91D0* wird in A eingestuft.

Tabelle 11: Auswertung Moorwälder 91D0*, BE2

Parameter	BE2	
Forstadresse	Abt. 7432a6 (1)	
LRT-Fläche (ha)	0,67	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		B
Natürliche Dynamik (%)	>50	B
Arteninventar		B
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100	B
Bodenvegetation (%)	> 70	
Auftreten von Störzeigern (%)	20	
Tier- und Pflanzenarten	-	
Beeinträchtigungen		B
Entwässerung	keine wesentlichen Veränderungen	B
Gesamt		B

Der Erhaltungszustand der Bewertungseinheit 2 des Wald-Lebensraumtyps 91D0* wird in B eingestuft.

Tabelle 12: Auswertung Moorwälder 91D0*, BE3

Parameter	BE3	
Forstadresse	Abt. 7438c2 (5), c3	
LRT-Fläche (ha)	2,29	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		C
Natürliche Dynamik (%)	<50	C
Arteninventar		C
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	95,20	C
Bodenvegetation (%)	fragmentarisch	
Auftreten von Störzeigern (%)	50	
Tier- und Pflanzenarten	-	
Beeinträchtigungen		B
Entwässerung	keine wesentlichen Veränderungen	B
Gesamt		C

Der Erhaltungszustand der Bewertungseinheit 3 des Lebensraumtyps 91D0* wird in C eingestuft.

4.1.3 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen

Tabelle 13: Fläche der Waldlebensraumtypen und ihr Flächenanteil am Gesamtwald (Holzboden)

LRT	Fläche der Bewertungseinheiten (ha)			Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil an Gesamtwaldfläche (%)
9130	-			497,61	99,26
91D0*	BE1	BE2	BE3	3,70	0,74
	0,74	0,67	2,29		
Summe				501,31	100,00

Im FFH-Gebiet wurden auf einer Fläche von 501,31 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die Waldlebensraumtypen:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Moorwälder* (91D0*)

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die nach den Tab. 3 und 4 besonders

bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 14: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand und zum Referenzzeitpunkt	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9130	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
91D0*	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den *Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes* getroffen.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die

Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Tabelle 15: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130-A

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	94,84
Privatwald	5,16

Der WLRT 9130 wurde mit dem Erhaltungszustand „A“ bewertet. Damit hat der LRT einen sehr guten Erhaltungszustand. Insbesondere das Arteninventar mit einem hohen Anteil der Buche als Hauptbaumart und eines entsprechenden Anteils der Nebenbaumarten erfüllen die Zielvorstellungen des Lebensraumtyps hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung. Positiv sind darüber hinaus die geringen Beeinträchtigungen hinsichtlich etwaiger Fahrspuren außerhalb von Rückegassen, der Schäden an der Waldvegetation und einer etwaigen Bodenbearbeitung sowie der hohe Flächenanteil reifer Bestände (56,8%) zu beurteilen.

Bei einer insgesamt sehr guten Gesamteinschätzung des Zustandes ist einzig der geringe Anteil an Überlappungsflächen negativ zu bewerten. Derzeit konnte nur eine Überlappungsphase auf etwa 5ha (1% der WLRT-Fläche) aufgenommen werden. Rotbuchen-Unterstände, die derzeit noch < 5m Höhe aufweisen, finden sich auf etwa 24ha. Sofern der Oberstand erhalten bleibt, werden diesen in den nächsten Jahren in die Überlappungsphase wachsen. Zudem finden sich vielfach nicht aufnahmefähige Naturverjüngungen, die jedoch sehr stark verbissen sind.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Bewertungseinheit des WLRT 9130

Grundsätzlich sollten bei der Bewirtschaftung Buche die für den Landeswald verbindlichen „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 7.2) Anwendung finden.

Zukünftige Bewirtschaftungsmaßnahmen im WLRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) müssen zunächst auf den Erhalt des guten Zustandes abgestimmt sein. Dies bezieht sich insbesondere auf den Erhalt des hohen Anteils der Hauptbaumart Buche und der entsprechenden Nebenbaumarten.

Bei einer insgesamt sehr guten Gesamteinschätzung des WLRT 9130 ist der geringe Anteil an Überlappungsflächen (1% der WLRT-Fläche) eine deutliche Schwäche bei der Beurteilung des Zustandes. Der wesentliche Grund dafür liegt darin, dass viele reife Bestände sich nicht in

Verjüngungsstellungen befinden. Die hohen Schlussgrade verhindern das Ankommen und die Entwicklung der natürlichen Verjüngung. Hinsichtlich der nachhaltigen Sicherung des sehr guten Erhaltungszustandes muss hier in der Zukunft der Schwerpunkt der waldbaulichen Behandlung liegen. Optimal wären Flächenanteile von jeweils über 30%. Mit einem hohen Anteil reifer Bestände sind die Voraussetzungen günstig, über die Einleitung der natürlichen Verjüngung durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen (Verjüngungshiebe) den Anteil der Überlappungsflächen nachhaltig zu erhöhen. Dies ist umso dringender, da das aktuell vorhandene Potential für zukünftige Überlappungsfläche aus Haupt- und Nebenbaumarten (Höhe < 5m) nur ca. 24ha (5% der WLRT-Fläche) beträgt und allein nicht genügt, eine bessere Bewertung in den nächsten Jahrzehnten zu erreichen. Die Verjüngung der Buche sollte dabei nicht über Großschirmschläge erfolgen. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar. Langfristig führen kleinflächigere Verfahren, wie der kombinierte Schirm- und Femelschlag oder der Femelschlag zu einer Annäherung an die ursprünglich natürliche Verjüngung der Buchenwälder. Eine vollständige Beräumung des Oberstandes in der Endphase der Verjüngung stellt ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps hinsichtlich seiner Habitatstruktur dar.

Das gesamte Verjüngungsproblem ist im Kontext der Wildschadensproblematik zu sehen. Die erforderlichen Maßnahmen werden nur zum Erfolg führen, wenn es gelingt, einen den Erfordernissen der natürlichen Verjüngung angepassten Wildbestand zu erreichen und zu halten.

Die standörtlichen und klimatischen Verhältnisse des FFH- Gebietes sind für die Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern optimal. Eine Bodenbearbeitung zur Verjüngung der Buche ist deshalb bei Anwendung der geltenden waldbaulichen Erlasse der Landesforstverwaltung nur in Ausnahmefällen notwendig.

Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Alt- und Totholzanteils ist eine wichtige Maßnahme, welche sich auch in der „Richtlinie zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“, als auch in der „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ wiederfindet.

Im FFH Gebiet befindet sich in den Abteilungen 7404 und 7409 das Naturwaldreservat „Hinrichshagen“. Mit der Überlassung seiner natürlichen Entwicklung wird es u. a. auch eine wichtige Funktion zur Sicherung des Alt- und Totholzes im FFH-Gebiet übernehmen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde darüber hinaus in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde die Einrichtung weiterer Altholzinseln vorgeschlagen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der dafür geeigneten Teilflächen bzw. Bestandesgruppierungen.

Tabelle 16: Geplante Altholzinseln

EA	FoA	Rev	ABT	UA	TF	BG	Fläche (ha)
Ö	3	6	7401	a	0	1	24,06
Ö	3	6	7402	a	0	2	4,25
Ö	3	6	7403	a	0	2	7,45
Ö	3	6	7404	a	1	2	0,93
Ö	3	6	7405	a	3	1	1,12
Ö	3	6	7405	a	3	2	0,30
Ö	3	6	7405	a	4	2	0,90
Ö	3	6	7407	a	1	2	2,84
Ö	3	6	7412	a	14	2	1,40
Ö	3	6	7413	a	1	2	0,11
Ö	3	6	7413	a	4	3	0,80
Ö	3	6	7417	a	6	2	1,06
Ö	3	6	7419	a	1	3	0,48
Ö	3	6	7422	d	2	1	0,93
Ö	3	6	7424	a	2	2	1,75
Ö	3	6	7430	a	1	1	1,33
Summe							49,71

5.2.2 Moorwälder – WLRT 91D0*

Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91D0*

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Privatwald	91D0	A	100,00
Staatswald Land	91D0	B	100,00
Privatwald	91D0	C	100,00

Der Lebensraumtyp wurde auf Grund der hydrologischen Gegebenheiten in drei Bewertungseinheiten gegliedert. Bewertungseinheit 1 wurde mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand), Bewertungseinheit 2 mit „B“ (guter Erhaltungszustand) und Bewertungseinheit 3 mit „C“ (durchschnittlicher Erhaltungszustand) bewertet.

Die Einstufung von zwei Bewertungseinheiten in die Kategorie „B“ bzw. „C“ ist bedingt durch eine eingeschränkte natürliche Dynamik in der Entwicklung der Moore, der fehlenden flächendeckenden Ausbildung der lebensraumtypischen Artenkombinationen und dem damit verbundenen Auftreten von Störzeigern.

In allen Bewertungseinheiten sind mäßige Beeinträchtigungen hinsichtlich des Wasserhaushaltes durch Entwässerung festzustellen, die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die natürlichen lebensraumtypischen Standortverhältnisse haben.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den WLRT 91D0*

Die Erhaltung des WLRT hängt wesentlich vom Wasserhaushalt ab. Das Wasserregime ist anthropogen beeinflusst (Entwässerung) und befindet sich aktuell hinsichtlich der zukünftigen Erhaltung des WLRT in einem nicht natürlichen Zustand. Alle Maßnahmen zur Renaturierung des Moorhaushaltes sind wünschenswert. Hier sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit der Verschluss alter Entwässerungsgräben zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Moore führen würde und somit der Erhaltungszustand der Moore langfristig gesichert bzw. verbessert werden könnte.

Die einzelnen Renaturierungsmaßnahmen müssen vor Ort durch die Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde und eventuell Wasser- und Bodenverband festgestellt und umgesetzt werden.

Auf Grund der schwierigen Bringungsverhältnisse bleiben diese WLRT häufig wirtschaftlich ungenutzt, was ihrer gewollten natürlichen Dynamik entgegenkommt. Die Entnahme von Einzelbäumen ist dennoch möglich.

Neben der Sicherung des Wasserhaushaltes sollte ein genereller Nutzungsverzicht für diesen WLRT angestrebt werden.

Bewertungseinheit 1 (Abt. 6447c0):

Angesichts des sehr guten Erhaltungszustandes (A) der Moorwaldfläche in Abt. 6447c0 sind keine speziellen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig. Die geringen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind sehr wahrscheinlich auf großräumige Entwässerung zurückzuführen. Da es sich um eine abflusslose Senke handelt, ist eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes ohne weiteres nicht möglich.

Bewertungseinheit 2 (Abt. 7432a6) und 3 (Abt. 7438c2 BHE5 / 7438c3):

Der Waldlebensraumtyp 91D0* wurde in Bewertungseinheit 2 mit dem guten Erhaltungszustand (B), in Bewertungseinheit 3 mit dem Zustand C (durchschnittlich) kartiert. Um eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes in beiden Moorflächen zu gewährleisten und den Fortbestand des WLRT nicht zu gefährden, sollte in einem gesonderten Projekt geprüft werden, in welchem Umfang ein Grabenverschluss möglich und notwendig ist.

Eine Umwandlung der nahegelegenen Fichtenbestände in Abt. 7432a1, 7432a3 und 7435a3 in standortgerechte Laubholzbestände ist aufgrund ihres geringen Alters ökonomisch nicht sinnvoll, sollte aber dennoch langfristiges Ziel sein.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 *BNatSchG*)) bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die gesetzlich geschützten Biotop (hier vor allem die LRT 3150, 3160, 6210, 7140, und 91D0*). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 *NatSchAG M-V* stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 *LNatG M-V*).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 *BNatSchG*)) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den

Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter, Sumpfschildkröte, Kammmolch, Rotbauchunke, Eremit, Bauchige Windeschnecke, Mopsfledermaus, Großes Mausohr.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54

Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Da das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Der **Waldlebensraumtyp 9130** befindet sich derzeit in einem sehr guten Erhaltungszustand. Die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind ohne wesentliche zusätzliche Kosten umsetzbar. Eine Förderung der Überlappungsphase kann im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung erfolgen. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht. Zur Wildschadenverminderung ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd in der Regel ausreichend.

Zusätzliche freiwillige Entwicklungsmaßnahmen können durchgeführt werden und sind entsprechend der aktuellen Förderrichtlinien förderfähig.

Ausweisung von Altholzinseln

Die Ausweisung von Altholzinseln ist für den Anstalts- und Landeswald durch die „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ (Anlage 7.3) geregelt.

Die Ausscheidung von Altholzinseln sowie der Schutz von Biotopbäumen können zu Einkommensverlusten führen.

Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG und Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG führen, können gefördert werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die zu erwartenden Kosten oder Ertragseinbußen der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde legt diese auf der Grundlage eines Bewertungskataloges, hilfsweise durch Einzelbewertung, fest (siehe Anlage 7.10)

Der **Waldlebensraumtyp 91D0*** wird in allen Bewertungseinheiten durch Entwässerung mäßig beeinträchtigt. Sollten Maßnahmen zu einer Verbesserung des Zustandes in Form der Verhinderung einer weiteren Entwässerung eingeleitet werden, müssen diese durch hydrologische Untersuchungen gestützt werden. Daraus ergeben sich eventuelle Beeinflussungen benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Die einzelnen Renaturierungsmaßnahmen müssen vor Ort durch die Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde und eventuell Wasser- und Bodenverband festgestellt und umgesetzt werden. Deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.12
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.13
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.14

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Tabelle Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
				falsche Baumartenzusammensetzung	falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	fehlende Holzbodeneigenschaft	anderer WLRT (ha)	WLRT-Fläche < 0,5 ha	Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 3 6 7401 a 0	21,45	24,06	2,61						
1 0 3 6 7401 b 1	0,91			X					
1 0 3 6 7401 b 2	1,40	1,60	0,20						
1 0 3 6 7401 c 0	0,44	0,44	0,00						
1 0 3 6 7401 x 1	0,12					X			
1 0 3 6 7401 x 2	0,15					X			
1 0 3 6 7401 x 3	0,13					X			
1 0 3 6 7401 x 4	0,05								X
1 0 3 6 7401 x 5	0,08								X
1 0 3 6 7401 x 6	0,19					X			
1 0 3 6 7401 x 7	0,34								X
1 0 3 6 7402 a 0	23,67	26,26	2,59						
1 0 3 6 7402 b 0	0,05								X
1 0 3 6 7402 c 0	0,54	0,54	0,00						
1 0 3 6 7402 d 0	2,74	2,76	0,02						
1 0 3 6 7402 e 0	1,61	1,67	0,06						
1 0 3 6 7402 x 1	0,24					X			
1 0 3 6 7402 x 3	0,13								X
1 0 3 6 7402 x 4	0,06					X			
1 0 3 6 7402 x 6	0,10								X
1 0 3 6 7403 a 0	22,50	25,86	3,36						
1 0 3 6 7403 b 0	0,89	1,53	0,64						
1 0 3 6 7403 c 0	1,41			X					
1 0 3 6 7403 x 1	0,04					X			
1 0 3 6 7403 x 2	0,06								X
1 0 3 6 7403 x 3	0,34								X
1 0 3 6 7404 a 1	19,99	25,19	5,20						
1 0 3 6 7404 a 2	0,39			X					
1 0 3 6 7404 a 3	0,23			X					
1 0 3 6 7404 a 4	0,20								X
1 0 3 6 7404 a 5	0,13								X
1 0 3 6 7404 a 6	0,07								X
1 0 3 6 7404 a 7	0,02								X
1 0 3 6 7404 b 0	0,28								X
1 0 3 6 7404 c 0	2,52	5,76	3,24						

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7404 x 1	0,01								X
1 0 3 6 7404 x 4	0,19					X			
1 0 3 6 7405 a 2	0,14			X					
1 0 3 6 7405 a 3	0,38	1,42	1,04						
1 0 3 6 7405 a 4	5,36	6,56	1,20						
1 0 3 6 7405 a 5	1,87	2,44	0,57						
1 0 3 6 7406 a 1	6,70	7,19	0,49						
1 0 3 6 7406 a 2	5,10	6,17	1,07						
1 0 3 6 7406 a 3	0,22			X					
1 0 3 6 7406 a 4	1,40	1,89	0,49						
1 0 3 6 7406 a 5	1,24	3,86	2,62						
1 0 3 6 7406 a 6	0,21								X
1 0 3 6 7406 a 7	1,91	2,17	0,26						
1 0 3 6 7406 a 8	0,05								X
1 0 3 6 7406 a 9	0,10								X
1 0 3 6 7406 a 10	0,48			X					
1 0 3 6 7406 a 11	0,33			X					
1 0 3 6 7406 a 12	1,60	1,72	0,12						
1 0 3 6 7406 a 13	0,92	1,01	0,09						
1 0 3 6 7406 a 14	0,16								X
1 0 3 6 7406 b 1	0,20				X				
1 0 3 6 7406 b 2	0,10				X				
1 0 3 6 7406 x 1	0,11					X			
1 0 3 6 7406 x 3	0,09								X
1 0 3 6 7407 a 1	16,16	17,64	1,48						
1 0 3 6 7407 a 2	0,14								X
1 0 3 6 7407 a 3	0,94	1,29	0,35						
1 0 3 6 7407 a 4	7,01	8,13	1,12						
1 0 3 6 7407 x 1	0,12								X
1 0 3 6 7407 x 2	0,20					X			
1 0 3 6 7407 x 3	0,10					X			
1 0 3 6 7407 x 4	0,14								X
1 0 3 6 7407 x 5	0,19					X			
1 0 3 6 7407 x 6	0,18					X			
1 0 3 6 7408 a 1	24,83	26,96	2,13						
1 0 3 6 7408 a 2	0,09								X
1 0 3 6 7408 a 3	6,61	7,33	0,72						
1 0 3 6 7408 b 0	0,15								X

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7408 x 1	0,26								X
1 0 3 6 7408 x 2	0,14								X
1 0 3 6 7408 x 3	0,01								X
1 0 3 6 7408 x 4	0,12					X			
1 0 3 6 7408 x 5	0,92					X			
1 0 3 6 7408 x 6	0,73					X			
1 0 3 6 7409 a 0	6,57	7,21	0,64						
1 0 3 6 7409 b 1	9,16	10,04	0,88						
1 0 3 6 7409 b 2	0,09					X			
1 0 3 6 7409 b 3	0,64	1,34	0,70						
1 0 3 6 7409 b 4	0,39	1,46	1,07						
1 0 3 6 7409 b 5	0,29			X					
1 0 3 6 7409 b 6	0,30			X					
1 0 3 6 7409 x 1	0,11								X
1 0 3 6 7409 x 2	0,20								X
1 0 3 6 7409 x 3	0,08								X
1 0 3 6 7409 x 4	0,50								X
1 0 3 6 7409 x 6	0,03								X
1 0 3 6 7410 a 1	2,92	3,59	0,67						
1 0 3 6 7410 a 2	1,70			X					
1 0 3 6 7410 a 3	0,18								X
1 0 3 6 7410 a 4	0,34			X					
1 0 3 6 7410 a 5	0,05								X
1 0 3 6 7410 a 6	0,06								X
1 0 3 6 7410 a 7	0,07								X
1 0 3 6 7410 a 8	10,06	10,87	0,81						
1 0 3 6 7410 b 0	0,04								X
1 0 3 6 7410 c 1	0,65			X					
1 0 3 6 7410 c 11	0,01								X
1 0 3 6 7410 c 2	0,43			X					
1 0 3 6 7410 c 3	0,45	0,99	0,54						
1 0 3 6 7410 c 4	0,56			X					
1 0 3 6 7410 c 5	0,16			X					
1 0 3 6 7410 c 6	0,34			X					
1 0 3 6 7410 c 9	0,39			X					
1 0 3 6 7410 x 1	0,29					X			
1 0 3 6 7410 x 2	0,24					X			
1 0 3 6 7411 a 1	0,53			X					

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7411 a 2	1,26			X					
1 0 3 6 7411 a 3	0,67			X					
1 0 3 6 7411 a 4	3,06			X					
1 0 3 6 7411 a 5	0,30			X					
1 0 3 6 7411 a 6	0,17			X					
1 0 3 6 7411 a 7	2,94	3,31	0,37						
1 0 3 6 7411 a 8	3,83			X					
1 0 3 6 7411 a 9	3,08	3,62	0,54						
1 0 3 6 7411 b 1	0,33								X
1 0 3 6 7411 b 2	0,37								X
1 0 3 6 7411 b 3	0,89	1,19	0,30						
1 0 3 6 7411 b 4	0,36			X					
1 0 3 6 7411 b 5	0,13			X					
1 0 3 6 7411 b 6	0,79			X					
1 0 3 6 7411 b 7	0,79			X					
1 0 3 6 7411 b 8	0,62	1,42	0,80						
1 0 3 6 7411 b 9	0,03								X
1 0 3 6 7411 b 10	0,83	1,23	0,40						
1 0 3 6 7411 c 1	1,36			X					
1 0 3 6 7411 c 2	0,10			X					
1 0 3 6 7411 c 4	0,47			X					
1 0 3 6 7411 c 5	0,54			X					
1 0 3 6 7411 c 6	0,05								X
1 0 3 6 7411 c 7	1,49	1,51	0,02						
1 0 3 6 7411 c 8	0,57	0,65	0,08						
1 0 3 6 7411 c 9	0,33	0,39	0,06						
1 0 3 6 7411 c 10	0,01								X
1 0 3 6 7411 c 11	0,09			X					
1 0 3 6 7411 c 12	0,37			X					
1 0 3 6 7411 c 13	2,00			X					
1 0 3 6 7411 c 14	0,24			X					
1 0 3 6 7411 c 16	2,33			X					
1 0 3 6 7411 x 3	0,25					X			
1 0 3 6 7411 x 4	0,05					X			
1 0 3 6 7411 x 6	0,01								X
1 0 3 6 7411 x 7	0,01								X
1 0 3 6 7411 x 10	0,07								X
1 0 3 6 7411 x 12	0,07					X			

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7411 x 13	0,05								X
1 0 3 6 7411 x 72	0,03					X			
1 0 3 6 7412 a 1	1,13	5,03	3,90						
1 0 3 6 7412 a 3	1,30			X					
1 0 3 6 7412 a 4	1,45	2,02	0,57						
1 0 3 6 7412 a 5	0,34			X					
1 0 3 6 7412 a 6	1,08			X					
1 0 3 6 7412 a 7	0,37								X
1 0 3 6 7412 a 8	0,02								X
1 0 3 6 7412 a 9	4,67	7,89	3,22						
1 0 3 6 7412 a 10	0,35								X
1 0 3 6 7412 a 11	0,11								X
1 0 3 6 7412 a 12	0,08								X
1 0 3 6 7412 a 13	1,51	3,80	2,29						
1 0 3 6 7412 a 14	4,28	5,39	1,11						
1 0 3 6 7412 a 15	2,62	2,99	0,37						
1 0 3 6 7412 a 16	2,35	2,43	0,08						
1 0 3 6 7412 b 0	0,06								X
1 0 3 6 7412 x 2	0,20					X			
1 0 3 6 7412 x 3	0,06								X
1 0 3 6 7412 x 4	0,02								X
1 0 3 6 7412 x 5	0,07					X			
1 0 3 6 7412 x 6	0,14								X
1 0 3 6 7412 x 7	0,21					X			
1 0 3 6 7412 x 8	0,06								X
1 0 3 6 7413 a 1	13,42	14,67	1,25						
1 0 3 6 7413 a 2	11,91	15,85	3,94						
1 0 3 6 7413 a 3	0,83	0,93	0,10						
1 0 3 6 7413 a 4	3,62	4,17	0,55						
1 0 3 6 7413 a 5	0,38								X
1 0 3 6 7413 a 6	0,20								X
1 0 3 6 7413 a 7	0,10								X
1 0 3 6 7413 a 8	0,01								X
1 0 3 6 7413 a 10	0,01								X
1 0 3 6 7413 a 11	0,28								X
1 0 3 6 7413 x 1	0,05								X
1 0 3 6 7413 x 2	0,26								X
1 0 3 6 7413 x 3	0,13					X			

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7413 x 4	0,08								X
1 0 3 6 7413 x 5	0,02								X
1 0 3 6 7413 x 7	0,06								X
1 0 3 6 7413 x 8	0,53					X			
1 0 3 6 7414 a 1	0,61			X					
1 0 3 6 7414 a 2	6,09	8,80	2,71						
1 0 3 6 7414 a 3	4,02	5,35	1,33						
1 0 3 6 7414 b 0	0,01								X
1 0 3 6 7414 x 1	0,01								X
1 0 3 6 7414 x 2	0,03								X
1 0 3 6 7414 x 3	0,06								X
1 0 3 6 7414 x 4	0,02								X
1 0 3 6 7415 a 1	0,49			X					
1 0 3 6 7415 a 2	10,42	12,23	1,81						
1 0 3 6 7415 a 3	0,14								X
1 0 3 6 7415 b 1	4,58			X					
1 0 3 6 7415 b 2	0,18								X
1 0 3 6 7415 b 3	0,18			X					
1 0 3 6 7415 b 4	2,11			X					
1 0 3 6 7415 b 5	1,43			X					
1 0 3 6 7415 b 6	0,38			X					
1 0 3 6 7415 b 7	0,37			X					
1 0 3 6 7415 c 1	0,32			X					
1 0 3 6 7415 c 2	1,97			X					
1 0 3 6 7415 c 3	3,80			X					
1 0 3 6 7415 c 5	1,80				X				
1 0 3 6 7415 c 6	1,72			X					
1 0 3 6 7415 c 7	1,26			X					
1 0 3 6 7415 c 8	0,24			X					
1 0 3 6 7415 c 9	2,38			X					
1 0 3 6 7415 x 1	0,17					X			
1 0 3 6 7415 x 2	0,30								X
1 0 3 6 7415 x 5	0,05								X
1 0 3 6 7416 a 1	0,04								X
1 0 3 6 7416 a 2	0,04								X
1 0 3 6 7416 a 3	3,89	5,36	1,47						

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7416 a 4	0,86			X					
1 0 3 6 7416 a 5	1,01			X					
1 0 3 6 7416 a 6	0,01	0,69	0,68						
1 0 3 6 7416 a 7	0,01								X
1 0 3 6 7416 b 2	0,11								X
1 0 3 6 7416 c 1	3,87	4,38	0,51						
1 0 3 6 7416 c 2	0,41	0,63	0,22						
1 0 3 6 7416 d 1	1,15	1,16	0,01						
1 0 3 6 7416 d 2	0,74			X					
1 0 3 6 7416 d 3	1,13	2,98	1,85						
1 0 3 6 7416 d 4	0,04								X
1 0 3 6 7416 x 1	0,67					X			
1 0 3 6 7416 x 3	0,02								X
1 0 3 6 7416 x 5	0,31					X			
1 0 3 6 7416 x 7	0,11					X			
1 0 3 6 7417 a 1	5,46	7,35	1,89						
1 0 3 6 7417 a 2	0,10								X
1 0 3 6 7417 a 3	0,03								X
1 0 3 6 7417 a 4	0,17								X
1 0 3 6 7417 a 5	4,18	4,50	0,32						
1 0 3 6 7417 a 6	4,77	7,00	2,23						
1 0 3 6 7417 a 7	0,08								X
1 0 3 6 7417 a 8	2,75	4,74	1,99						
1 0 3 6 7417 a 9	0,77								X
1 0 3 6 7417 x 2	0,11								X
1 0 3 6 7417 x 3	0,24					X			
1 0 3 6 7417 x 5	0,25								X
1 0 3 6 7417 x 6	0,03								X
1 0 3 6 7418 a 1	3,44	3,78	0,34						
1 0 3 6 7418 a 2	1,52	2,72	1,20						
1 0 3 6 7418 a 3	6,24	8,84	2,60						
1 0 3 6 7418 a 4	0,20								X
1 0 3 6 7418 a 5	0,01								X
1 0 3 6 7418 a 6	0,87			X					
1 0 3 6 7418 a 7	7,74	8,04	0,30						
1 0 3 6 7418 a 9	1,76			X					

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) falsche Baumartenzusammensetzung	(3) falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 3 6 7418 a 10	1,60	3,40	1,80						
1 0 3 6 7418 b 1	0,41								X
1 0 3 6 7418 b 2	0,19								X
1 0 3 6 7418 c 1	0,59			X					
1 0 3 6 7418 c 4	0,35			X					
1 0 3 6 7418 x 1	0,19					X			
1 0 3 6 7418 x 2	0,11					X			
1 0 3 6 7419 a 1	7,77	10,40	2,63						
1 0 3 6 7419 a 2	2,41	2,69	0,28						
1 0 3 6 7419 a 3	0,05								X
1 0 3 6 7419 a 4	1,03			X					
1 0 3 6 7419 a 5	0,33			X					
1 0 3 6 7419 a 6	0,53			X					
1 0 3 6 7419 a 7	1,49			X					
1 0 3 6 7419 b 1	0,11			X					
1 0 3 6 7419 b 2	1,26			X					
1 0 3 6 7419 b 3	0,22			X					
1 0 3 6 7419 b 4	0,58			X					
1 0 3 6 7419 x 1	0,03								X
1 0 3 6 7419 x 2	0,10								X
1 0 3 6 7419 x 3	0,07								X
1 0 3 6 7419 x 5	0,06								X
1 0 3 6 7420 a 1	3,63			X					
1 0 3 6 7420 a 2	1,25			X					
1 0 3 6 7420 a 3	3,40			X					
1 0 3 6 7420 a 5	0,04								X
1 0 3 6 7420 a 6	2,85			X					
1 0 3 6 7420 a 7	1,64	1,97	0,33						
1 0 3 6 7420 b 1	2,09				X				
1 0 3 6 7420 b 2	0,62			X					
1 0 3 6 7420 b 3	0,08								X
1 0 3 6 7420 c 1	2,41			X					
1 0 3 6 7420 c 2	0,42			X					
1 0 3 6 7420 c 3	1,89			X					
1 0 3 6 7420 c 6	0,17								X
1 0 3 6 7420 c 8	1,89	2,18	0,29						

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7420 c 9	0,68	0,93	0,25						
1 0 3 6 7420 c 10	0,07								X
1 0 3 6 7420 c 11	0,41				X				
1 0 3 6 7420 x 2	0,18								X
1 0 3 6 7420 x 3	0,05								X
1 0 3 6 7420 x 4	0,01					X			
1 0 3 6 7420 x 7	0,06								X
1 0 3 6 7420 x 8	0,07					X			
1 0 3 6 7421 a 1	2,72	3,88	1,16						
1 0 3 6 7421 a 2	3,72	4,04	0,32						
1 0 3 6 7421 a 3	0,05								X
1 0 3 6 7421 b 0	0,06								X
1 0 3 6 7421 x 1	0,25					X			
1 0 3 6 7421 x 2	0,05					X			
1 0 3 6 7421 x 3	0,16					X			
1 0 3 6 7421 x 4	0,03								X
1 0 3 6 7422 a 1	3,40	4,28	0,88						
1 0 3 6 7422 a 2	0,86			X					
1 0 3 6 7422 a 3	1,64	3,73	2,09						
1 0 3 6 7422 a 4	1,47			X					
1 0 3 6 7422 a 5	0,20			X					
1 0 3 6 7422 a 6	0,07								X
1 0 3 6 7422 a 7	0,02	1,24	1,22						
1 0 3 6 7422 b 1	0,38				X				
1 0 3 6 7422 b 3	0,02								X
1 0 3 6 7422 c 1	0,64			X					
1 0 3 6 7422 c 2	0,76			X					
1 0 3 6 7422 c 3	0,75	0,75	0,00						
1 0 3 6 7422 c 4	0,80	0,94	0,14						
1 0 3 6 7422 c 5	0,19								X
1 0 3 6 7422 c 6	0,04								X
1 0 3 6 7422 d 1	0,83	0,83	0,00						
1 0 3 6 7422 d 2	0,36	0,93	0,57						
1 0 3 6 7422 d 3	0,26			X					
1 0 3 6 7422 d 4	0,47			X					
1 0 3 6 7422 d 5	0,04								X

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7422 x 1	0,42					X			
1 0 3 6 7422 x 2	0,41					X			
1 0 3 6 7422 x 3	0,25					X			
1 0 3 6 7422 x 4	0,03								X
1 0 3 6 7422 y 5	0,05								X
1 0 3 6 7423 a 1	2,19	3,14	0,95						
1 0 3 6 7423 a 2	0,25			X					
1 0 3 6 7423 a 3	2,38	3,02	0,64						
1 0 3 6 7423 a 4	0,05			X					
1 0 3 6 7423 a 5	0,54			X					
1 0 3 6 7423 a 6	0,44			X					
1 0 3 6 7423 b 1	5,95	8,18	2,23						
1 0 3 6 7423 b 2	0,21	0,85	0,64						
1 0 3 6 7423 b 3	2,57			X					
1 0 3 6 7423 x 1	0,04								X
1 0 3 6 7423 x 2	0,07								X
1 0 3 6 7423 x 3	0,09					X			
1 0 3 6 7423 x 5	0,07								X
1 0 3 6 7423 x 6	0,04					X			
1 0 3 6 7424 a 1	0,11								X
1 0 3 6 7424 a 2	4,75	6,24	1,49						
1 0 3 6 7424 a 3	0,89	1,07	0,18						
1 0 3 6 7424 a 4	0,18								X
1 0 3 6 7424 a 5	1,53			X					
1 0 3 6 7424 b 0	0,38				X				
1 0 3 6 7424 c 1	0,86	1,40	0,54						
1 0 3 6 7424 c 2	0,62	0,50	-0,12						
1 0 3 6 7424 c 3	0,18				X				
1 0 3 6 7424 c 4	0,16			X					
1 0 3 6 7424 c 5	0,44			X					
1 0 3 6 7424 c 7	0,16				X				
1 0 3 6 7424 x 1	0,06								X
1 0 3 6 7424 x 2	0,30								X
1 0 3 6 7425 a 1	0,01								X
1 0 3 6 7425 a 2	0,43			X					
1 0 3 6 7425 a 3	1,76	1,95	0,19						

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7425 b 2	0,11								X
1 0 3 6 7425 b 3	2,38			X					
1 0 3 6 7426 a 2	0,22			X					
1 0 3 6 7426 a 3	2,36			X					
1 0 3 6 7426 a 4	0,22								X
1 0 3 6 7426 a 5	1,42			X					
1 0 3 6 7426 a 6	0,74			X					
1 0 3 6 7426 b 0	0,29								X
1 0 3 6 7426 c 1	0,07								X
1 0 3 6 7426 c 2	0,04							X	
1 0 3 6 7426 c 3	0,02								X
1 0 3 6 7426 c 4	0,52			X					
1 0 3 6 7426 c 5	0,47			X					
1 0 3 6 7426 c 6	1,78			X					
1 0 3 6 7426 x 1	0,07					X			
1 0 3 6 7426 x 2	0,06					X			
1 0 3 6 7426 x 3	0,01								X
1 0 3 6 7427 a 1	5,30			X					
1 0 3 6 7427 a 2	0,03								X
1 0 3 6 7427 a 3	0,53			X					
1 0 3 6 7427 a 4	0,77			X					
1 0 3 6 7427 a 5	2,18			X					
1 0 3 6 7427 a 6	0,75			X					
1 0 3 6 7427 b 5	1,50			X					
1 0 3 6 7427 b 6	0,71			X					
1 0 3 6 7427 b 7	0,19			X					
1 0 3 6 7427 b 8	0,77			X					
1 0 3 6 7427 b 9	0,20			X					
1 0 3 6 7427 b 10	0,05								X
1 0 3 6 7427 x 1	0,12								X
1 0 3 6 7427 x 2	0,08								X
1 0 3 6 7428 a 1	0,09								X
1 0 3 6 7428 a 4	0,07								X
1 0 3 6 7428 a 6	0,69	0,91	0,22						
1 0 3 6 7428 b 1	0,29							X	
1 0 3 6 7428 b 2	0,31			X					

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7428 c 1	0,05								X
1 0 3 6 7428 c 4	0,51				X				
1 0 3 6 7429 a 1	0,93			X					
1 0 3 6 7429 a 2	3,22			X					
1 0 3 6 7429 b 0	0,63			X					
1 0 3 6 7429 c 0	1,91			X					
1 0 3 6 7430 a 1	1,28	1,33	0,05						
1 0 3 6 7430 a 2	1,00			X					
1 0 3 6 7430 a 3	5,47			X					
1 0 3 6 7430 b 1	8,34			X					
1 0 3 6 7430 b 2	0,17								X
1 0 3 6 7431 a 1	1,96			X					
1 0 3 6 7431 a 2	7,47	8,39	0,92						
1 0 3 6 7431 b 1	0,10								X
1 0 3 6 7431 b 2	1,11	1,40	0,29						
1 0 3 6 7431 x 15	0,05								X
1 0 3 6 7432 a 2	2,32	3,05	0,73						
1 0 3 6 7432 a 4	3,11			X					
1 0 3 6 7432 a 5	0,93			X					
1 0 3 6 7432 a 6	0,03								X
1 0 3 6 7432 x 1	0,01								X
1 0 3 6 7432 x 2	0,04								X
1 0 3 6 7432 x 3	0,08					X			
1 0 3 6 7433 a 1	9,75			X					
1 0 3 6 7433 a 2	0,87			X					
1 0 3 6 7433 x 1	0,15					X			
1 0 3 6 7433 x 2	0,22					X			
1 0 3 6 7434 a 1	0,28								X
1 0 3 6 7434 a 2	6,53			X					
1 0 3 6 7434 x 1	0,06								X
1 0 3 6 7434 x 3	0,09								X
1 0 3 6 7435 a 3	0,02								X
1 0 3 6 7435 a 4	1,34			X					
1 0 3 6 7435 a 5	0,22								X
1 0 3 6 7435 a 6	0,14			X					
1 0 3 6 7435 x 1	0,24					X			

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)
1 0 3 6 7436 a 0	0,08								X
1 0 3 6 7436 b 0	0,37								X
1 0 3 6 7436 c 0	3,14			X					
1 0 3 6 7436 d 0	0,89			X					
1 0 3 6 7436 e 0	1,52			X					
1 0 3 6 7436 f 0	0,71			X					
1 0 3 6 7436 g 0	0,10								X
1 0 3 6 7436 i 0	0,44								X
1 0 3 6 7437 a 1	0,09								X
1 0 3 6 7437 a 2	0,33			X					
1 0 3 6 7437 a 3	0,67			X					
1 0 3 6 7437 b 0	0,86				X				
1 0 3 6 7437 c 0	0,91			X					
1 0 3 6 7437 d 0	5,84			X					
1 0 3 6 7437 e 0	1,18			X					
1 0 3 6 7437 f 0	0,78			X					
1 0 3 6 7437 x 7	0,04								X
1 0 3 6 7437 x 8	0,22					X			
1 0 3 6 7438 a 0	1,53			X					
1 0 3 6 7438 b 1	1,89			X					
1 0 3 6 7438 c 1	0,09			X					
1 0 3 6 7438 c 2	1,00				X				
1 0 3 6 7438 d 0	0,04			X					
1 0 3 6 7438 x 10	0,14					X			
1 0 3 6 7438 x 11	0,03								X
ohne Forstadresse	10,44								X
Summe	626,67	497,61	99,30	181,24	8,07	10,56	0,00	0,33	28,16

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT
9130-Fläche:

129,06 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung: - 181,24 ha

Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort: - 8,07 ha

Fehlende Holzbodeneigenschaft: - 10,56 ha

WLRT-Fläche < 0,5 ha: - 0,33 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher
Kartengrundlagen: - 28,16 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9130: + 99,30 ha

Summe - 129,06 ha

7.6 Verordnung zur Festsetzung des Naturparks Feldberger Seenlandschaft

7.7 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Feldberger Seenlandschaft

7.8 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hinrichshagen

7.9 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.11 Waldrandgestaltung

7.12 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

7.13 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.14 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.15 Kartendarstellungen

7.15.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.15.2 Schutzgebiete